VERORDNUNG (EWG) Nr. 1122/81 DES RATES

vom 28. April 1981

zur Verlängerung der Geltungsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 festgelegten vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 439/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Festlegung der vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten [1], insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 festgelegte vorläufige Handelsregelung, deren Geltungsdauer am 30. April 1981 abläuft, ausnahmsweise um höchstens zwei Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 festgelegte vorläufige Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten gilt bis längstens 30. Juni 1981 weiter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. de KONING

[1] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.